

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Rechnungslegung ist auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene im Umbruch. Hierbei sind mehrere **Umbrüche** zu verzeichnen:

Am 3. April 2009 hat der Bundesrat nunmehr das zuvor vom Bundestag verabschiedete Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (**BilMoG**) gebilligt. Damit ist der größte Reformprozess des deutschen Bilanzrechts seit mehr als 20 Jahren abgeschlossen. Hierbei wurden im Gesetzgebungsverfahren in zahlreichen Punkten den Forderungen des DGRV entsprochen. Das BilMoG ist in seinen wesentlichen Teilen für alle nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahre pflichtmäßig anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich.

Mit dem BilMoG sind die tiefgreifenden Umbrüche in der Rechnungslegung noch nicht abgeschlossen. Auf Europäischer Ebene wird nunmehr eine Änderung der **4. und 7. Rechnungslegungsrichtlinien** diskutiert. Ein entsprechendes Konsultationspapier der Europäischen Kommission konnte bis zum 30. April kommentiert werden. Neben dem DGRV haben sich über 120 Kommentatoren an der Konsultation beteiligt.

Die Umbrüche sind vor dem Hintergrund der **Finanzmarktkrise** zu sehen, die erheblichen Einfluss auf die internationale Rechnungslegung nimmt. Der IASB mutet sich eine „Schnelloperation“ an einem der „Herzstücke“ seiner Standards zu, dem IAS 39 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten. In nur 6 Monaten soll ein komplett neuer Standard vorliegen! Der ersten von drei Teilentwürfen liegt bereits vor. Wir stellen Ihnen die wesentlichen Neuerungen kurz dar.

Auch die Verabschiedung des „**IFRS für KMU**“ sorgt erneut für kontroverse Debatten. Der DGRV hatte sich bereits zum Entwurf dieses „IFRS-light“ Standards skeptisch geäußert.

Daneben zeichnet sich endlich ein Richtungswechsel bei der Diskussion um die Eigenkapitalabgrenzung nach **IAS 32** ab. Wir sind gespannt auf das Ergebnis!

Die vorliegende Sonderausgabe des DGRV-StandardSettingReports gibt unseren Leserinnen und Lesern einen Überblick über diese höchst aktuellen Themengebiete. Wir wünschen eine informative und spannende Lektüre.

Die Redaktion

INHALT		Seite
▶ Deutschland	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)	2
▶ Europa	Überarbeitung der EU-Rechnungslegungsrichtlinien	3
▶ International	Rechnungslegung in der Finanzmarktkrise	4
	Vollständige Erneuerung des IAS 39	5
	„IFRS für KMU“ Standard verabschiedet	7
	Fortentwicklung des IAS 32 kommt zügig voran	8

Standardsetting in Deutschland

Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)

Das Gesetzgebungsverfahren zum BilMoG hat nach 17 Monaten intensiver Diskussion von Referenten und Regierungsentwurf mit der Verabschiedung durch den Bundestag und anschließender Zustimmung durch den Bundesrat am 3. April 2009 seinen Abschluss gefunden.

► http://www.bmj.bund.de/files/-/3551/gesetzesbeschluss_bilmog.pdf

Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 27 vom 28. Mai 2009 (Seite 1102 ff.) ist das BilMoG nunmehr in Kraft getreten.

► http://www.bmj.bund.de/files/-/3691/bilmog_gesetz_bundesgesetzblatt.pdf

Somit ist das BilMoG verpflichtend für alle Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung der gesamten Neuregelungen ist möglich.

Der DGRV hatte sich aktiv an den kontrovers geführten fachlichen und politischen Diskussionen im Gesetzgebungsprozess beteiligt. Gegenüber dem Regierungsentwurf wurden folgende vom DGRV im Gesetzgebungsverfahren geforderte Änderungen beschlossen:

- Streichung der Fair Value-Bewertung für zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente für alle Nicht-Kreditinstitute,
- Einführung eines Wahlrechtes statt einer Pflicht zur Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens,
- Beibehaltung des Ansatzwahlrechts anstelle einer pflichtmäßigen Aktivierung latenter Steuern,
- trotz Verschärfung der Konsolidierungspflicht für Zweckgesellschaften bleiben sog. Spezialfonds von der Konsolidierung ausgenommen,
- die risikoadjustierte Fair Value-Bewertung des Handelsbestands von Kreditinstituten wird zwar eingeführt, jedoch durch die Bildung eines Sonderpostens flankiert.

Es werden damit weniger systemfremde Elemente aus der „IFRS-Welt“ als ursprünglich beabsichtigt in das bewährte Handelsbilanzrecht importiert. Im Ganzen erfolgt eine mittelstandsfreundlichere „Modernisierung“ des HGB. Die Kompromisslösung der Bildung eines Sonderpostens als flankierende Maßnahme zur Fair Value-Bewertung bei Kreditinstituten ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Im Hinblick auf einen hinreichenden Gläubigerschutz und eine „wetterfeste“ Bilanzierung bei Kreditinstituten wäre nach Ansicht des DGRV jedoch ein weiterge-

hendes Verbot der Fair Value-Bewertung für Banken bzw. eine umfassende Ausschüttungssperre wünschenswert gewesen.

Insgesamt wird das BilMoG aber nach überwiegender Meinung seinem Ziel gerecht, das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiter zu entwickeln. Dabei wird an den bisherigen Eckpunkten des deutschen Handelsbilanzrechts festgehalten, denn die HGB-Bilanz soll auch weiterhin Grundlage der Ausschüttungsbemessung (Prinzip der Kapitalerhaltung) und der steuerlichen Gewinnermittlung (Maßgeblichkeitsprinzip) bleiben. Darüber hinaus sollen Unternehmen durch das BilMoG von unnötigen Kosten entlastet werden.

Folgende Punkte fassen weitere **wesentliche Änderungen des BilMoG** zusammen:

- Anhebung der Schwellenwerte (§ 267 HGB n.F.),
 - Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht für bestimmte Einzelkaufleute,
 - Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte, darunter jedoch auch die bislang gestattete Bildung von Wertberichtigungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gemäß § 253 Abs. 4 HGB a.F.,
 - Ansatz- und (planmäßige) Abschreibungspflicht für den erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert,
 - Verankerung des Prinzips der Bewertungseinheit zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen,
 - Änderung der Rückstellungsbewertung, Abzinsung langfristiger Rückstellungen mit einem durchschnittlichen, langfristigen Marktzinssatz,
 - Eine realitätsnähere Bewertung von Pensionsrückstellungen sowie
 - Änderung des handelsrechtlichen Herstellungskostenbegriffs (die produktionsbezogenen Vollkosten bilden die neue Wertuntergrenze).
- http://www.bankinformation.de/php_fe/index.php?ID=63&rubrikID=3477&unterrubrikID=3471&artikelID=2582&menu=offen

Bei der **Erstanwendung** werden den Unternehmen bestimmte Übergangserleichterungen gewährt. Erleichterungen wie die Anhebung der Schwellenwerte greifen sofort. Zu den Zweifelsfragen bei den Übergangsvorschriften (IDW ERS HFA 28) und der Bilanzierung von **latenten Steuern** (IDW ERS HFA 27) hat das IDW zwischenzeitlich Standardentwürfe vorgelegt und einen Rechnungslegungshinweis zur handelsrechtlichen Zulässigkeit des Komponentenansatzes verabschiedet (IDW RH HFA 1.016).

► <http://www.idw.de/idw/portal/n281334/n281114/n281116/index.jsp>

Die genannten Standardentwürfe erscheinen jedoch stellenweise noch nicht die notwendige Qualität für einen endgültigen Standard aufzuweisen, da z.B. gem. **IDW ERS HFA 27**, Tz. 14 zur Reduktion eines Passivsüberhangs an latenten Steuern eine Berücksichtigung von Verlustverträgen, deren Verrechnung erst nach Ablauf der 5-Jahresfrist zu erwarten ist, für vertretbar gehalten wird. Eine solche weite Auffassung ist vor dem Hintergrund der mangelnden Zuverlässigkeit der Prognose nach Ablauf des maximalen Prognosehorizonts von 5 Jahren und der damit verbundenen Verletzung des Vorsichtsprinzips äußerst kritisch zu sehen.

Dank der Implementierung von **Ausschüttungssperren** bildet das HGB trotz partieller Aufwertung der Informationsfunktion weiterhin ein für Ausschüttungszwecke geeignetes Instrument. Mit dem BilMoG wurde das HGB sogar für reine Informationszwecke zu einer geeigneten Alternative gegenüber den IFRS weiterentwickelt und dabei das Gebot der Steuerneutralität bewahrt. Allerdings scheint den Bilanzierenden nach den BilMoG-Änderungen nur eine kurze Atempause vergönnt zu sein, da nunmehr eine „Modernisierung“ der EU-Rechnungslegungsrichtlinien angedacht ist.

Standardsetting in Europa

Überarbeitung der EU-Rechnungslegungsrichtlinien

Ende Februar hatte die Europäische Kommission ein Konsultationspapier zur Überarbeitung der 4. und 7. EG-Richtlinien veröffentlicht und um Stellungnahme bis zum 30. April gebeten.

- ▶ http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2009/accounting/20090226_consultation_en.doc

Die EU-Kommission plant, nach Auswertung der Stellungnahmen einen Vorschlag zur Änderung der 4. und 7. Richtlinie zu erarbeiten, der dem Europäischen Parlament bis Ende 2009 unterbreitet werden soll. Erklärtes Ziel der EU-Kommission ist es, eine Modernisierung und Vereinfachung der Rechnungslegungsrichtlinien herbeizuführen.

- ▶ <http://dgrv.de/de/news/news-2009.05.04-1.html>

Vordergründig sollen unter dem Motto „*think small first*“ Bürokratiekosten im Zusammenhang mit der Rechnungslegung abgebaut werden. In diesem Sinne sollten zunächst auch Kleinunternehmen (sog. *micro entities*) von der Rechnungslegungspflicht befreit werden. Hierbei handelte es sich letztlich um eine „Mogelpackung“, da die steuerlichen Buchführungspflichten weiterhin eine Rechnungslegung erzwingen und mitunter im Rahmen der Hausbankbeziehung Bilanzen sowie zur Selbstinformation des

Kaufmanns Jahresabschlüsse zu erstellen sind. Mit einem entsprechenden Mitgliedstaatenwahlrecht ist zwischenzeitlich nicht mehr zu rechnen.

- ▶ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0083:FIN:DE:PDF>

Der DGRV hat hierzu kritisch Stellung genommen, da es der EU-Kommission zum einen an einer vernünftigen Gesamtstrategie für die europäische Rechnungslegung zu fehlen scheint und zum anderen in den kasuistischen Änderungsvorschlägen eine Reihe von mittelstandsschädlichen Annäherungen an die IFRS versteckt sind.

- ▶ [http://dgrv.de/webde.nsf/7d5e59ec98e72442c1256e5200432395/6eb776b345f721a3c12575ac00256a86/\\$FILE/DGRV_Stellungnahme_4_7_RL.pdf](http://dgrv.de/webde.nsf/7d5e59ec98e72442c1256e5200432395/6eb776b345f721a3c12575ac00256a86/$FILE/DGRV_Stellungnahme_4_7_RL.pdf)

Die Auswertung der Konsultation durch die EU-Kommission hat zu folgenden Ergebnissen geführt, an denen sich die geplante Überarbeitung der 4. und 7. EG-Richtlinie orientieren soll (F = Nummer der Frage im Konsultationspapier; Prozentsätze zeigen die Zustimmungquote laut EU-Auswertung an):

- Einführung eines separaten Abschnitts für die Rechnungslegungsprinzipien (F1: 98 %),
- Einführung des *bottom up approach* anstelle des *top down approach* (F3: 81 %),
- Verpflichtung zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung für mittlere und große Unternehmen (F12: 67 %),
- Vereinfachung der Ausweispflichten (F24: 56%),
- Reduzierung der Offenlegungspflichten (F29, F30),
- weitergehende Klarstellungen zu den Bewertungsmethoden (F32: 84 %),
- Rationalisierung und Modernisierung der Sprache und Terminologie (F36: 86 %),

Zu den nicht weiter verfolgten Punkten zählt insbesondere die Änderung von Anzahl und Art der **Größenklassen**, für deren Beibehaltung sich auch der DGRV ausgesprochen hat. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Erstellung einer **Kapitalflussrechnung** soll jedoch eine Gleichbehandlung von mittelgroßen und großen Unternehmen erfolgen, wodurch die Beibehaltung der Kategorie „mittelgroß“ faktisch unterlaufen wird, da sie in dieser Hinsicht wie große Unternehmen behandelt werden.

Gerade für mittelgroße Unternehmen sollte angesichts des Ziels einer Entlastung von Bürokratiekosten die Erstellung einer Kapitalflussrechnung freiwillig bleiben.

Jedoch sollten für die Ausübung der Option standardisierte Formate vorgegeben werden.

- ▶ http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/2009-results-consultation-review_en.pdf

Bezogen auf die Schlussfolgerungen der EU-Kommission ist kritisch anzumerken, dass zwar ist weiterhin eine **Verankerung des Vorsichtsprinzips** vorgesehen ist, welches nach IFRS entfallen soll. Es soll jedoch ein *true and fair view override* gelten, nach welchem die vorsichtige und nachhaltige Bilanzierung mit Verweis auf die Informationsfunktion zugunsten einer IFRS-nahen Bilanzierung ausgehebelt werden kann.

Der sog. **bottom up approach** definiert Minimalanforderungen für die Rechnungslegung für kleine Unternehmen und lässt Anforderungen für mittlere und große Unternehmen „nach oben“ offen.

Damit verbunden droht eine stetige Erweiterung der Informationspflichten nach dem Vorbild der IFRS, was zu einer nicht zu unterschätzenden bürokratischer Überbelastung mittelständischer Unternehmen führen kann.

Der DGRV hatte sich daher für den sog. *top down approach* ausgesprochen, nach dem Maximalanforderungen für große Unternehmen definiert und angemessene Erleichterungen für mittelgroße und kleine Unternehmen gewährt werden können. Eine unkontrollierte Verschärfung der Berichtspflichten für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen wäre dann nicht ohne weiteres möglich und somit der Spielraum für weitere Bürokratiekostenbelastungen begrenzt.

Die beabsichtigte „**Modernisierung**“ des **Wortlauts** ist bestenfalls überflüssig oder bringt schlechtestenfalls materielle Änderungen in Richtung IFRS mit sich: Da die IFRS-Begriffswelt als „modern“ gilt läuft diese vordergründig nebensächlich erscheinende Maßnahme letztlich auf eine schleichende Annäherung an die IFRS hinaus. Sind erst einmal unter dem Deckmantel einer „modernerer“ Sprache und Terminologie die unbestimmten Rechtsbegriffe aus der IFRS-Welt in die Richtlinien übernommen worden, könnten sie unter Rückgriff auf die IFRS ausgelegt werden.

Die „Modernisierung“ des bewährten und inhaltlich „gefestigten“ Wortlauts der Richtlinien ist nicht nur überflüssig, sondern birgt sogar die Gefahr einer Unterwanderung des europäischen Bilanzrechts durch die IFRS in sich.

Somit würde der IASB als nicht demokratisch legitimierter privater Standardsetter die europäische Rechnungslegung für den Mittelstand prägen.

- ▶ [www.dgrv.de/webde.nsf/272e312c8017e736c1256e31005cedff/f9ee4efd8aeac7cfc12575e1002be8c5/\\$FILE/570_Haaker_Betrieb_26_09.pdf](http://www.dgrv.de/webde.nsf/272e312c8017e736c1256e31005cedff/f9ee4efd8aeac7cfc12575e1002be8c5/$FILE/570_Haaker_Betrieb_26_09.pdf)

In diesem Zusammenhang muss auch beachtet werden, dass das IASB zwischenzeitlich einen Standard **IFRS for SME** verabschiedet hat (☞ s. Seite 7), der faktisch in Konkurrenz zu einer demokratisch legitimierten europäischen Rechnungsle-

gung für den Mittelstand steht. Der *IFRS for SME* ist als abgespeckte Version der vollen IFRS nicht nur inhaltlich zu kritisieren, sondern steht auch nicht mit den Vorgaben der 4./7. EG-Richtlinie im Einklang. Hier besteht wiederum die Gefahr, dass eine Richtlinienkonformität mittels Änderung der Richtlinien hergestellt werden soll und die *IFRS for SME* damit faktisch europarechtlich zugelassen werden, was die Bestrebungen zur Schaffung eines eigenständigen europäischen Rechnungslegungsmodells konterkarieren würde.

Es ist auch zu erwarten, dass in der Folge der Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien auch die 2. EU-Kapitalrichtlinie angepasst werden soll. Hier droht dem Mittelstand die Einführung eines kostspieligen und im Hinblick auf seine Gläubigerschutzwirkung **zweifelhaften Solvenztestes**.

- ▶ [www.perspektivepraxis.de/perspektivepraxis.nsf/PP/00902Artikel/\\$FILE/Glaeubigerschutz.pdf](http://www.perspektivepraxis.de/perspektivepraxis.nsf/PP/00902Artikel/$FILE/Glaeubigerschutz.pdf)

Standardsetting international

IFRS-Rechnungslegung in der Finanzmarktkrise

Seit Ausbruch der Finanzmarktkrise Mitte 2007 erscheinen kontinuierlich Hinweise und Empfehlungen zur Änderung der Rechnungslegung. Naturgemäß steht die Bilanzierung von Finanzinstrumenten infolge der „Austrocknung“ der Finanzmärkte im Fokus der Änderungen. Beim Prinzip der Zeitbewertung (**fair value accounting**) scheiden sich die Geister. In einem Fachaufsatz weisen Jessen/Haaker systematischen Schwächen des *fair value* Ansatzes auf:

- ▶ <http://dgrv.de/de/publikationen/fachaufsaetze/fairvaluebewertung.html>

Der IASB als internationaler Standardsetter sieht sich der **Kritik von vielen Seiten** der Wissenschaft, der Unternehmen, von Politikern und Investorengruppen ausgesetzt. Zugleich verliert auch die Konvergenz zu den Verlautbarungen des amerikanischen Standardsetters FASB aus dem Blickfeld. Unter dem öffentlichen Druck passte der IASB sein Arbeitsprogramm an – ohne vom Prinzip des *fair value accounting* abzurücken. Im Gegenteil könnte am Ende – vielleicht schon in 2010 – ein neuer Standard zur **Ausdehnung des Fair Value Prinzips** auf alle Finanzinstrumente führen – ein befremdlicher Gedanke. In einem Schreiben an die EU-Kommission hat der DGRV Bedenken geäußert.

- ▶ http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?!=/accounting/2008-10-21_stakeholders/raiffeisenverband/_EN_1.0_&a=d

Nachfolgend sind wesentliche **Meilensteine** des internationalen Standardsetting unter dem Einfluss der Finanzmarktkrise dargestellt. Darauf aufbauend geben wir einen Ausblick auf die künftige Bilanzierung von Finanzinstrumenten.

Meilensteine der Rechnungslegung in der Finanzkrise:

Dez. 2007	Positionspapier des IDW und RIC zur Subprime-Krise
März 2008	Diskussionspapier von IASB u. FASB zu IAS 39 „Reducing Complexity“
Juni 2008	IASB ernannt Expert Advisory Panel zur Fair Value Ermittlung auf illiquiden Märkten
Sept. 2008	US-Notfallgesetz ermächtigt die Börsenaufsicht SEC zur Aussetzung des Fair Value Standards SFAS 157 und beauftragt eine Fair Value Studie
Okt. 2008	FASB erlässt Leitlinien zum beizulegenden Zeitwert auf inaktiven Märkten FSP FAS 157-3
Okt. 2008	Änderung von IAS 39 erlaubt Umklassifizierung von illiquiden Finanzinstrumenten
Okt. 2008	Erklärung der EU-Aufsichtsbehörden CEBS, CESR, CEIOPS zur Bilanzierung
Okt. 2008	IDW Eingabe an IFRIC zur Fair Value Bestimmung auf inaktiven Märkten
Okt. 2008	EU Kommission richtet Forderungen an IASB zur Änderung von Standards
Okt. 2008	Leitlinien des IASB Expert Advisory Panel zum beizulegenden Zeitwert
Nov. 2008	IASB und FASB setzen Beratungsgruppe „Financial Crisis Advisory Group“ (FCAG) ein
Nov. 2008	G-20 Gipfel Erklärung zu kurz- und mittelfristigen Änderungen der IFRS
Nov./Dez. 2008	Round Tables IASB und FASB zu Bilanzierungsfragen in der Krise
Dez. 2008	SEC-Studie zu mark-to-market Bilanzierung empfiehlt Beibehaltung der fair value Bewertung mit Leitlinien
Dez. 2008	Praxishinweise des IDW „Besondere Prüfungsfragen im Kontext der aktuellen Wirtschafts- und Finanzmarktkrise“
Jan. 2009	IASB Standardentwurf ED 10 zur Konsolidierung von Tochterunternehmen und Zweckgesellschaften
Febr. 2009	IDW Mitteilung „Erkenntnisse aus der Finanzmarktkrise – Blick nach vorn“
Febr. 2009	De-Larosière-Bericht im Auftrag der EU Kommission mit 31 Empfehlungen zur EU-Finanzarchitektur
März 2009	Änderungen des IFRS 7 „Anhangangaben zu Finanzinstrumenten“
März 2009	Änderungen von IAS 39 und IFRIC 9 bezüglich eingebetteten Derivaten
März 2009	IASB Entwurf zur Ausbuchung von Finanzinstrumenten („Derecognition“)
April 2009	FASB Leitlinien für Erleichterungen des beizulegenden Zeitwerts
April 2009	DSR Positionspapier „Auswirkungen der globalen Finanzmarktkrise auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

April 2009	G-20 Empfehlungen an IASB zur Bilanzierung der Risikovorsorge, anti-zyklischen Puffern, Zweckgesellschaften und Vereinfachungen des IAS 39
April 2009	Empfehlungen des Finanzstabilitätsforum FSF zu IFRS und Prozyklizität
April 2009	IASB und FASB beschließen Ablösung des IAS 39 bis 2010
Mai 2009	IASB Entwurf zum beizulegenden Zeitwert „Fair Value Measurement“
Juni 2009	IASB Konsultation zur Wertberichtigung nach dem „expected loss model“
Juni 2009	IASB-Vorsitzender Tweedy wird vor die EU-Finanzminister ECOFIN zitiert
Juli 2009	Beschlüsse des EU Ministerrats ECOFIN zu Prozyklizität
Juli 2009	IASB Entwurf „Financial Instruments: Classification and Measurement“

Gemeinsames Ziel der Reformvorschläge ist die Schaffung „krisenfester“ Bilanzierungsregeln. Vor allem das *fair value accounting* hat sich als „Brandbeschleuniger“ in der Krise erwiesen. Zukünftig sollen **antizyklische Puffer** eine systemstabilisierende Funktion ausüben. Das kaufmännische Vorsichtsprinzip wird ein Stückweit wieder belebt.

Unerwartete Widerstände bei der Implementierung der stabilisierenden Elemente tauchen auf Ebene der Standardsetter für die Rechnungslegung auf.

Sie lehnen „dämpfende“ und anti-zyklische Elemente aus Prinzip ab. Dies laufe dem Ziel einer neutralen, transparenten Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse zu wider. Daher steht zu befürchten, dass auch in Zukunft die Unternehmensbilanzen mit den Preisblasen „mitatmen“. Damit wäre die Chance vertan, die Rechnungslegung künftig krisenfester zu gestalten.

Vollständige Erneuerung des IAS 39

Die G-20 Regierungen fordern mittelfristig eine Vereinfachung des Standards IAS 39 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Daraufhin beschlossen IASB und FASB im April 2009 die vollständige Erneuerung ihrer Standards zu Finanzinstrumenten im Jahr 2010. Allerdings arbeiten beide Standardsetter separate Vorschläge aus. Der IASB hat sich für drei Phasen von Entwürfen entschieden (s. unten), dagegen will der FASB im Herbst 2009 einen komprimierten Entwurf vorlegen.

Ob IASB und FASB eines Tages konvergente Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten schaffen, um den Wettbewerb nicht zu verzerren, erscheint fraglich.

In nur 6 Monaten möchte der IASB einen völlig neuen Standard IAS 39 entwerfen. Zur Erinnerung: der aktuell gültige IAS 39 wurde 1998 nach 10-jähriger Entwicklungszeit verabschiedet! Der IASB löst IAS 39 in drei Phasen bis 2010 vollständig ab. Der erste Teil soll freiwillig bereits im Jahresabschluss 2009 angewendet werden können. Ab 2012 sollen die Vorschriften dann für alle IFRS-Anwender verbindlich gelten:

Projektphase	Entwürfe	Fertigstellung
1. Klassifizierung und Bewertung	14. Juli 2009	Dez. 2009
2. Wertminderung	Oktober 2009	in 2010
3. Hedge Accounting	Dezember 2009	in 2010

Der erste Teilentwurf zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten liegt bereits vor (s. Seite 6). Der zweite Teilentwurf soll die verschiedenen Bilanzierungsmethoden für Wertminderungen (Impairment) auf eine einzige Methode reduzieren. Zu diesem Zweck veröffentlichte der IASB am 25. Juni 2009 ein Diskussionspapier über die Machbarkeit des „**expected loss model**“. Im dritten Entwurf wird die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen neu geregelt. Hier sind erhebliche Vereinfachungen der derzeitigen Methoden beabsichtigt.

Phase 1: Klassifizierung und Bewertung (Juli 2009)

Am 14. Juli 2009 veröffentlichte der IASB nach extrem kurzer Diskussionsphase den Standardentwurf zu IAS 39 „Klassifizierung und Bewertung“. Stellungnahmen können bis zum 14. September 2009 abgegeben werden. Um eine freiwillige vorzeitige Anwendung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 zu ermöglichen, ist die Verabschiedung der Änderung zu IAS 39 im Dezember 2009 geplant. Der Entwurf ist abrufbar unter:

- ▶ www.iasb.org/Current+Projects/IASB+Projects/Financial+Instruments+A+Replacement+of+IAS+39+Financial+Instruments+Recognitio/Exposure+Draft+and+Comment+Letters/Exposure+Draft+and+Comment+Letters.htm

Der IASB strebt eine deutliche **Reduzierung der Komplexität** und Verbesserung der Verständlichkeit der Abschlüsse im Hinblick auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten an. Hier die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- **Reduzierung von 4 auf 2 Bewertungskategorien:** Alle Finanzinstrumente (Aktiv- und Passivseite) gelten grundsätzlich als *fair value*-Instrumente. Ausnahmsweise dürfen *amortized cost*-Instrumente („*plain vanillas*“) als zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente klassifiziert werden, sofern sie
 - a) „einfache Kreditgeschäfte“ mit deterministischen Zahlungsströmen sind und

b) intern nicht auf Basis der Zeitwerte, sondern der vertraglich festgelegten Zahlungsströme gesteuert und überwacht werden, sprich: es dürfen keine Handelsabsichten bestehen.

- **Nicht am Kapitalmarkt notierte Eigenkapitalinstrumente** (z. B. GmbH-Anteile und Geschäftsanteile an Genossenschaften) dürfen grundsätzlich nur noch zum Zeitwert und nicht mehr zu Anschaffungskosten bewertet werden. Bewertungsergebnisse können wahlweise ergebniswirksam oder ergebnisneutral im Eigenkapital vereinnahmt werden.
- **Abschaffung der Wertpapierklassen „Available-for-Sale“ und „Held-to-maturity“.** Bei Klassifizierung als „fair Value“-Instrument entfallen einerseits die Strafregele bei wesentlichen Verkäufen vor der Endfälligkeit („Tainting“). Andererseits erübrigt sich ein Wertminderungstest. Dagegen sind „*plain vanilla*“-Wertpapiere als „*amortized cost*“-Instrumente zu klassifizieren und auf Wertminderung (Impairment) zu prüfen.
- **Abschaffung der Trennungspflicht für eingebettete Derivate.** Strukturierte Finanzprodukte müssen generell ergebniswirksam mit ihrem Zeitwert bewertet werden.
- **Beibehaltung der Fair Value-Option:** die freiwillige ergebniswirksame Zeitbewertung, darf – unwiderruflich – nur noch für „*amortized cost*“-Instrumente gewählt werden, für die gegenläufige Absicherungsgeschäfte bestehen. In den übrigen Fällen (Steuerung auf Zeitwertbasis und trennungspflichtige Strukturen) ist die Fair Value-Bewertung künftig pflichtmäßig anzuwenden.
- **Verbot jeglicher Umwidmungen:** irreversible Klassifizierung im Zugangszeitpunkt.
- **Erstanwendung verpflichtend ab 2012,** freiwillig im Abschluss 2009, mit retrospektiver Anpassung der Vergleichszahlen des Vorjahres.

Der Entwurf hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck. Einerseits entfallen viele komplexe Vorschriften des IAS 39. Die Klassifizierung und Bewertung der Finanzinstrumente richtet sich fast ausschließlich nach „objektiven“ Merkmalen wie dem Geschäftsmodell und den Vertragsmerkmalen, subjektive Halte- und Verwendungsabsichten des Managements treten in den Hintergrund.

Auffällig ist der klare Trend zum „*full fair value accounting*“. Krisenfester wird IAS 39 damit nicht!

„**Der IASB hat die Forderungen der Politik nach einer Beseitigung der prozyklischen Wirkung der Rechnungslegung offensichtlich nicht berücksichtigt.**“ Dr. Eckhard Ott, Handelsblatt vom 14. Juli 2009

- ▶ <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/neue-bilanzregeln-aufschrei-der-banken-droht;2432579>

Aus Sicht der Praxis missfallen die zahlreichen noch unbestimmten Rechtsbegriffe. Banken droht ein **enormer technischer Änderungsbedarf**. Eine frühzeitige Anwendung ist kaum zu bewältigen. Aber ohne die beiden fehlenden Phasen 2 und 3 des Standards ist eine praktische Umsetzung wenig effizient. Ökonomisch sinnvolle Entscheidungen über die Neuklassifizierung wird man ohne die Kenntnis der künftigen Regeln zu Wertminderungen und zum Hedge Accounting kaum treffen können.

Umbrüche in der Rechnungslegung wie diese sind besonders in der Übergangszeit problematisch. Nach Vorstellungen des IASB kann jeder nach Belieben bis 2012 den bisherigen IAS 39 oder den geänderten Standard anwenden. **Es droht eine längere Phase des bilanziellen „Blindflugs“** ohne Vergleichbarkeit und Kontinuität zu bisherigen Abschlüssen.

Unbefriedigend ist auch die zeitliche Projektplanung des IASB. Für „Impact Studies“ auf Basis praktischer Fallstudien bleibt praktisch keine Zeit.

Das Eiltempo der Entwurfsphase und die verkürzte Kommentierungsfrist werden zwangsläufig zu Lasten der Qualität des künftigen Standards für Finanzinstrumente gehen. Dies wird im Standardentwurf deutlich.

Dagegen ist die dringend benötigte Angleichung an die US-Vorschriften zur Bewertung von wertgeminderten „toxischen“ Wertpapieren bis Jahresende 2009 nicht abzusehen. Diese Änderung hatte die EU-Kommission bereits mehrmals beim IASB eingefordert. Es bleibt abzuwarten, wie die Unternehmen und die Politik auf die neuen Vorschläge reagieren werden.

„IFRS für KMU“ Standard verabschiedet

Am 9. Juli 2009 veröffentlichte der IASB nach 5-jähriger Entwicklungszeit den Standard „IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen“ (*IFRS für KMU*, auf Englisch: „*IFRS for small and medium sized entities*“, *IFRS for SMEs*). Über die Entstehung des *IFRS für KMU* hatten wir regelmäßig berichtet (➔ [StandardSettingReports ab 2006](#)).

Der Standard (230 Seiten) mit Musterabschluss und Anhangcheckliste (64 Seiten) sowie Begründungsteil (52 Seiten) in englischer Sprache kann beim IASB abgerufen werden:

► <http://go.iasb.org/IFRSforSMEs>

Bei genauer Betrachtung stellt der KMU-Standard mit seinen 35 Kapiteln eine verkürzte Fassung der vollen, rund 2800 Seiten umfassenden IFRS dar.

Für KMU nicht relevante Vorschriften wurden gestrichen, der Text wurde redaktionell gestrafft und einige Bestimmungen inhaltlich vereinfacht. Beispielsweise stehen den KMU nicht alle Wahlrechte der vollen IFRS zur Verfügung und im Anhang werden „nur“ rund 200 Angaben anstelle von weit über 2000 Angaben wie nach vollen IFRS verlangt.

Ab sofort gibt der IASB zwei internationale Standards IFRS parallel heraus. Das führt dazu, dass gleiche Sachverhalte – je nach Unternehmenstyp – unterschiedlich bilanziert werden.

Während die vollen IFRS Unternehmen am Kapitalmarkt adressieren, decken der *IFRS für KMU* 95% aller mittelständisch geprägten Unternehmen ab. Eine Vergleichbarkeit der IFRS-Abschlüsse für „große“ und für „kleine“ Unternehmen wird kaum möglich sein.

Trotz massiver Kritik am Entwurf vom Februar 2007 nahm der IASB nur rudimentäre Änderungen vor.

- Streichung von Querverweisen zu vollen IFRS. Faktisch bleiben sie aber maßgeblich,
- Übernahme der praxisfernen Eigenkapitalkriterien für Genossenschaften und Personengesellschaften aus IAS 32 und IFRIC 2,
- Verbot der Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten,
- Aktivierungsverbot von Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Fremdkapitalkosten,
- planmäßige Abschreibung für Geschäfts- und Firmenwerte und immaterielle Vermögenswerte.

Gleichwohl basiert der *IFRS für KMU* auf dem Rahmenkonzept der vollen Kapitalmarktstandards IFRS und übernimmt sogar deren unsystematischen Aufbau. Die **fachliche und ordnungspolitische Kritik** trifft daher weiterhin zu:

- *Volle IFRS sind als Ausgangsbasis ungeeignet:* Zwecke und Funktionen der Rechnungslegung von Mittelständlern unterscheiden sich erheblich von Unternehmen am Kapitalmarkt. Gläubigerschutz, Vorsichtsprinzip und steuerliche Maßgeblichkeit sind dem *IFRS für KMU* fremd.
- *Kaum Bedarf an internationaler Vergleichbarkeit im Mittelstand:* trotz Globalisierung sind Mittelständler überwiegend regional ausgerichtet. Internationale Standards überfordern sie.
- *Zu umfangreiche und komplexe Anforderungen:* die Anforderungen und damit bürokratischen Lasten für KMU würden im Vergleich zum modernisierten HGB stark ansteigen. Beispiele:
 - Mehr Pflichtbestandteile des Abschlusses wie bspw. eine Kapitalflussrechnung,
 - Umfangreicher Anhang, trotz Kürzungen,

- 28 Seiten komplexe Detailvorschriften allein zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten,
- Zeitbewertung für Agrarprodukte,
- Teilgewinnrealisierung für Umsatzerlöse,
- Pflichtansatz für latente Steuern,
- *etc., etc.*
- **Praxisferne Eigenkapitaldefinition:** Unternehmen wie Genossenschaften und bestimmte Personengesellschaften gelten nach IFRS als „Unternehmen ohne Eigenkapital“. Das im Mittelstand verbreitete kündbare, an die Anteilseigner rückzahlbare **Eigenkapital** gilt nach *IFRS für KMU* als Fremdkapital. Zur Anerkennung von genossenschaftlichen Geschäftsguthaben als Eigenkapital wird vorausgesetzt, dass keine Rückzahlungspflicht an ein ausscheidendes Mitglied besteht. Und für Personengesellschaften wird verlangt, dass ein Abfindungsanspruch nicht nach lokalem Recht, sondern nach IFRS ermittelt wird. Das ist praxisfern, sachlich unbegründet und wirtschaftlich extrem schädlich!
- **Enorme Zusatzbelastung durch Zwang zu mehrfachen Abschlüssen:** IFRS für KMU verstoßen gegen das Realisationsprinzip, da vielfach auch unrealisierte Erträge ausgewiesen werden. Somit müssen für Ausschüttung und Besteuerung aufwendige Zusatzrechnungen aufgestellt und geprüft werden – ein bürokratischer „Supergau“.

Auffällig ist die Begeisterung der großen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften für den Standard. Sie sehen im IFRS für KMU eine „ernstzunehmende Alternative“ zum deutschen bzw. europäischen Bilanzrecht.

Zunehmend werden Stimmen laut, die eine Freigabe des *IFRS für KMU* als Alternative zum bisherigen, durch EU-Recht demokratisch legitimierten Bilanzrecht verlangen. Davon rät der DGRV entschieden ab. Das modernisierte HGB vereint den Vorzug, gleichwertige Informationen auf kostengünstigere Art zu ermöglichen und dabei die Ausschüttungsbeurteilung und die steuerliche Maßgeblichkeit nicht außer Acht zu lassen.

Die Argumente der Befürworter einer Ablösung des HGB durch internationale Standards IFRS fallen mager aus:

- ... Laut IASB reduziert der *IFRS für KMU* die Verwaltungslasten – aber nur für die Gesetzgeber(!). Diese müssten kein eigenständiges, nationales Bilanzrecht mehr vorhalten.
- ... Der *IFRS für KMU* habe sich auf „traditionelle Wertkonzepte“ besonnen. So dürften Entwicklungskosten – im Gegensatz zum modernisierten HGB – nicht aktiviert werden. Das BilMoG ist demnach schon „zu modern“.

- ... Der Übergang zu vollen IFRS sowie die Bilanzanstellung in multinationalen Konzernen – typisch mittelständisch – werde erleichtert.

Nach Auffassung des DGRV passt der *IFRS für KMU* nicht in den europäischen Rechtsrahmen. Die Grundkonzeption ist unvereinbar mit den Prinzipien des Gläubigerschutzes und der Kapitalerhaltung im europäischen Recht. Die Komplexität des Standards überfordert Anwender (IFRS sind geradezu „Bürokratiemonster“), viele Regelungen sind praxisfern und schädlich (vor allem zum Eigenkapital). Zudem sind IFRS-Abschlüsse als Steuerbasis und für Ausschüttungen ungeeignet. Schließlich steht der *IFRS für KMU* im Konflikt zu EU-Richtlinien. Seine Anwendung wäre also ein Verstoß gegen EU-Recht.

Der IFRS für KMU verstößt gegen EU-Recht. Daher fordert der DGRV wie viele andere Mittelstandsvereinigungen die Politik auf, den IFRS für KMU Standard nicht zur Anwendung in Deutschland und Europa freizugeben, auch nicht auf freiwilliger Basis.

Trotz mehrjähriger Projektarbeit fehlt dem IASB die Kompetenz und Erfahrung für die Bedürfnisse des Mittelstands. Wie das kritische Thema der Eigenkapitalabgrenzung zeigt, werden mittelständischen Belange ignoriert, um Konflikte mit den vollen IFRS zu vermeiden. Das unvermeidliche Dilemma, für gleiche Sachverhalte jeweils unterschiedliche IFRS-Regeln je nach Unternehmenstyp vorzuschreiben, disqualifiziert den IASB als Standardsetter für den Mittelstand. Die EU-Kommission sollte daher an einem eigenständigen europäischen Bilanzierungsrahmen festhalten.

Fortentwicklung des IAS 32 kommt zügig voran

Nach 5-jähriger Entwicklungszeit haben sich IASB und FASB auf einheitliche Prinzipien zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital geeinigt. Rückzahlbare Anteile gelten zwar wie nach geltender Regelung in IAS 32 als Fremdkapital.

Für Geschäftsguthaben von Genossenschaften wurden Ausnahmen definiert, die eine Klassifizierung als Eigenkapital zulassen.

Auf dieser Basis wird für das Frühjahr 2010 die Veröffentlichung eines gemeinsamen Standardentwurfs angekündigt. Der finale Eigenkapitalstandard, der die derzeitigen Regeln in IAS 32 bzw. SFAS 150 ablösen wird, könnte in 2011 verabschiedet und ab 2012 erstmals angewendet werden.

Der aktuelle Stand der Beschlüsse von IASB und FASB ist abrufbar unter

- ▶ www.fasb.org/fi_with_characteristics_of_equity.shtml

Ein kurzer Rückblick auf die Geschehnisse:

- Juli 2005: Der FASB stellt im Alleingang drei alternative Modelle zur Eigenkapitalabgrenzung auf (➔ [StandardSettingReport 3-2005](#)).
- Februar bis September 2008: IASB und FASB rufen zu öffentlichen Konsultationen der FASB-Modelle auf, an denen sich der DGRV in einer koordinierten Stellungnahmen mit anderen Spitzenverbänden beteiligte (➔ [StandardSettingReport 1-2008](#)).
- Februar 2008: Der Gegenentwurf „Prinzip der Verlustabsorption“ („*Loss Absorption-Approach*“ der europäischen Beratergruppe PAAinE wurde von IASB und FASB besprochen, aber nicht aufgegriffen).
- November 2008: Einigung auf das Konzept der grundlegenden Eigentümerstellung („*Basic Ownership Approach*“) und das Prinzip der Dauerhaftigkeit („*perpetual approach*“) als Ausgangspunkte der weiteren Verhandlungen.
- März 2009: Festlegung der Prinzipien, nach denen kündbares Kapital und genossenschaftliche Geschäftsguthaben als Eigenkapital klassifiziert werden.

Die wichtigsten Beschlüsse zur **Klassifizierung des Eigenkapitals von Genossenschaften** lauten wie folgt:

- 1) Gewinnrücklagen und Einlagen ohne Zahlungsansprüche des Kapitalgebers gelten als Eigenkapital.
- 2) Anteile mit fester Endfälligkeit oder bei denen die Rückzahlungspflicht sicher eintreten wird, sind als Fremdkapital zu klassifizieren, außer in den unter 3) genannten Fällen.
- 3) a. Anteile gelten als Eigenkapital, wenn sie nicht vor der Liquidation des Unternehmens und der Verteilung des Vermögens (unabhängig von der Höhe) rückzahlbar sind.
 b. Als Eigenkapital gelten auch die **Pflichtanteile**, die ein Anteilseigner zeichnen muss, um Geschäfte mit dem Unternehmen zu tätigen oder sich anderweitig aktiv in das Unternehmen einzubringen und die nur rückzahlbar sind **im Todesfall, bei Austritt** aus der Gesellschaft oder sonstiger Beendigung der aktiven Teilhabe an den Geschäftstätigkeiten.
- 4) Hybride Instrumente (z. B. Geschäftsguthaben mit Kündigungsrecht) sind aufzuspalten in einen Eigen- und einen Fremdkapitalanteil. Anteile mit Inhaberkündigungsrecht sind aufzuspalten in nicht kündbares Eigenkapital und eine Kündigungsoption (Fremdkapital).

- 5) Nicht rückzahlbare Eigenkapitalanteile (beispielweise Geschäftsguthaben mit Rückzahlungssperren nach IFRIC 2) sind zum Transaktionspreis abzüglich Ausgabekosten und Gebühren anzusetzen und an nachfolgenden Stichtagen nicht zu bewerten.
- 6) Rückzahlbare Eigenkapitalanteile (beispielsweise die als Eigenkapital klassifizierten Geschäftsguthaben nach Abspaltung der Kündigungsoption) sind zu jedem Stichtag mit dem aktuellen Rückzahlungsbetrag zu bewerten, der sich bei fiktiver Rückzahlung am Stichtag ergäbe. Der Bewertungseffekt ist innerhalb des Eigenkapitals umzubuchen.

Das Grundprinzip des IAS 32, dass rückzahlbare Einlagen Fremdkapital sind, bleibt künftig erhalten. Es wird aber um eine Ausnahme ergänzt, die für Genossenschaften und Personenunternehmen bedeutsam ist.

Positiv ist, dass auf die Besonderheiten der Genossenschaften in Form einer Ausnahmeregelung explizit Rücksicht genommen wurde. Nachteilig ist die zu enge, nicht praxisgerechte Fassung der Ausnahme sowie die Pflicht, den fiktiven Rückzahlungsbetrag im Eigenkapital auszuweisen.

Unverständlich ist, warum nur die **Pflichtanteile** eines Mitglieds als Eigenkapital anerkannt sind, aber alle weiteren Anteile, die er freiwillig zeichnet, als Fremdkapital gelten sollen. Somit würde das Mitglied teils als Eigenkapitalgeber, teils als Fremdkapitalgeber behandelt, obwohl es ein und dieselben Anteile gezeichnet hat. Auch das Kriterium der *aktiven Teilhabe an der Geschäftstätigkeit* ist in der Praxis auslegungsbedürftig.

Auf Drängen einzelner IASB-Mitglieder wurden leider auch die komplexen **Aufspaltungsregeln** beibehalten. Was theoretisch denkbar erscheint, nämlich das Kündigungsrecht des Mitglieds wie eine separate Put-Option mit dem Zeitwert zu bewerten, wirft kaum lösbare praktische Probleme auf.

Bilanztheoretisches Neuland betreten die Standardsetter mit der Folgebewertung von Eigenkapital, sofern es Rückzahlungsmerkmale aufweist. Für Genossenschaften mit fixierter Nominalrückzahlung entsteht kein Problem. Ist aber – wie bei Personenunternehmen – der Abfindungsanspruch an den aktuellen Unternehmens- oder Verkehrswert gekoppelt, spiegelt das „neubewertete“ Eigenkapital auch den bilanzierten Goodwill und sogar den nicht bilanzierungsfähigen originären Geschäfts- und Firmenwert wider. Das kann nicht beabsichtigt sein.

Fazit: Der neue Ansatz ist grundsätzlich positiv. Die genannten Kritikpunkte müssen mit den Standardsettern noch eingehend diskutiert werden.

Abkürzungen

AIRBA	Advances Internal Ratings Based Approach	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
APAG	Abschlussprüferaufsichtsgesetz	PAIB	Professional Accountants in Business Committee
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission	PAAinE	Pro-active Accounting Activities in Europe
ARC	Accounting Regulatory Committee	PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	PH	Prüfungshinweis
BGH	Bundesgerichtshof	PS	Prüfungsstandard
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	RAS	Risk Assessment System
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz	RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz	RL	Richtlinie
BMJ	Bundesministerium der Justiz	SFAS	Statement of Financial Accounting Standard
CEBS	Committee of European Banking Supervisors	SIC	Standard Interpretation Committee
CESR	Committee of European Securities Regulators	SME	Small and medium-sized entity
CGU	Cash Generating Unit	SMO	Statements of Membership Obligations
D	Draft (Entwurf)	SREP	Supervisory Evaluation Process
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard	SRP	Supervisory Review Process
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.	US-GAAP	US-Generally Accepted Accounting Principles
DSR	Deutscher Standardisierungsrat	VO	Verordnung
E	Entwurf	WpDPV	Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
EACB	European Association of Co-operative Banks	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
EAP	Expert Advisory Panel on fair value in illiquid markets (IASB Arbeitsgruppe)	WPK	Wirtschaftsprüferkammer
ECOFIN	Economic and Financial Council	WPO	Wirtschaftsprüferordnung
ED	Exposure Draft (Entwurfssfassung)	ZKA	Zentraler Kreditausschuss
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group		
EPS	Entwurf Prüfungsstandard		
FBE	Fédération Bancaire de l'Union Européene		
FCAG	Financial Crisis Advisory Group		
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens		
FSF	Financial Stability Forum		
GenG	Genossenschaftsgesetz		
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung		
HFA	Hauptfachausschuss des IDW		
HGB	Handelsgesetzbuch		
HLP	High Level Principles		
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board		
IAPS	International Auditing Practice Statements		
IAS	International Accounting Standard		
IASB	International Accounting Standards Board		
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process		
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.		
IFAC	International Federation of Accountants		
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators		
IFRIC	International Financial Reporting Interpretation Committee		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
IOSCO	International Organization of Securities Commissions		
IRBA	Internal Ratings Based Approach		
ISA	International Standards on Auditing		
ISQC	International Standards on Quality Control		
KMU	Kleine und mittelgroße/mittelständische Unternehmen		
KWG	Gesetz über das Kreditwesen		
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement		
MiFiD	Markets in Financial Instruments Directive		
NPAE	Non-publicly accountable entity		

IMPRESSUM

Herausgeber:	DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Pariser Platz 3 10117 Berlin Abteilung Grundsatzfragen
Verantwortlich:	WP/StB Ulf Jessen
Redaktion:	Hans-Hilmar Bühler Dr. Andreas Haaker
Kontakt:	reporting@dgrv.de